

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allge- mein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände im vorliegenden Planungsfall nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 - 545.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000 - 348.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000 - 487.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53.000 - 64.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	n	b	I	50.000 - 67.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	110.000 - 148.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000 - 110.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 2)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000 - 384.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000 - 220.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000 - 240.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	n	b	I	96.000- 131.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n	b	I	40.000 - 60.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000 - 293.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung eines Brutplatzes. Die Art wird jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Bei Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Individuen kommen.	Maßnahme 1V _{AS} : Baufeldräumung nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September

